

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei Haus 6.— Mt. — Fernsprecher: Groß Wartenberg Nr. 146. —

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 1,25 Mark. Reklamezeilen: 2,50 Mark. — Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh. —

Schriftleitung, Druck und Verlag: **Waldemar Grohe, Groß Wartenberg.**

Nr. 40

Sonnabend, den 20. Mai

1922

Am 17. d. Mts. verstarb nach langer schwerer Krankheit,
der Strassenmeister i. R.

Herr Johann Perlitius

Von 1869 bis zu seiner im Jahre 1909 erfolgten Pensionierung stand er im Dienst des Kreises. Mit anerkennenswertem Eifer erledigte er die Obliegenheiten seines Amtes. Ehre seinem Andenken.

Groß Wartenberg, den 19. Mai 1922.

von **Reinersdorff,**
Landrat und Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Bei der Prüfung der Gesuche um Bewilligung von Ergänzungszuschüssen ist aufgefallen, daß von verschiedenen Schulvorständen angegeben worden ist, notwendige Reparaturen an Schulhäusern hätten bisher wegen Mangel an Mitteln nicht ausgeführt werden können. In einigen Fällen handelt es sich um Dachreparaturen. Wir nehmen daraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Mangel an Mitteln in der Schulkasse niemals einen Grund dafür abgeben könne um unausschiebbare Reparaturen zu unterlassen.

Dies gilt ganz besonders von Dachreparaturen und von Reparaturen an Rinnen. Diese dürfen unter keinerlei Vorwand aufgeschoben werden, weil die Substanz der Gebäude darunter erheblich leiden muß. Falls die Schulkasse über keine Mittel verfügt und auch der Schulverband außer Stande ist, die Kosten zu tragen, so hat er die Pflicht, von der Regierung einen Ergänzungszuschuß zur Deckung der Baukosten zu erbitten; außerdem wird ja in der Regel das gesetzliche Baudrittel gewährt werden müssen. Der staatliche Baubeitrag wird aber nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude nicht mit

der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat (§ 27 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.)

Breslau, den 29. April 1922.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

Vorstehende Verfügung gebe ich den Schulverbänden hiermit zur Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 15. Mai 1922.

Veröffentlichung der Vorentwürfe der Preussischen Landgemeindeordnung und Städteordnung.

Die Vorentwürfe der Preussischen Landgemeindeordnung und Städteordnung werden in dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 76 vom 30. 3. 1922 veröffentlicht werden.

Druckexemplare der Entwürfe werden außerdem von der Preussischen Verlagsanstalt, G. m. B. H., Berlin S. W. 68, Mitterstraße 50, zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Etwaige Bestellungen von Druckexemplaren sind nicht an das Preussische Ministerium des Innern, sondern an die Preussische Verlagsanstalt unmittelbar zu richten.

Groß Wartenberg, den 17. Mai 1922.

Anordnung.

Auf Grund der Ziffer VII Abs. 3 der „Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter“ vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 (R. G. S. 1334/1436) und des Artikels I Ziffer 4 des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen vom 30. März 1922 (R. G. Bl. S. 285) ergeht hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die folgende Anordnung im öffentlichen Interesse:

In Handwerksbetrieben (Schmieden, Werkstätten zur Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Stellmachereien, Tischlereien, Sattlereien), die ausschließlich oder vorwiegend für Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, darf die werktägliche Arbeitszeit bis zum 31. Oktober 1922 bis zu 10 Stunden täglich ausgedehnt werden. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Gehilfen und Lehrlingen täglich mindestens 2 Stunden Pausen zu gewähren.

Ist durch Tarifvertrag für landwirtschaftliche Arbeiter eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, so gilt diese auch für die in Absatz 2 bezeichneten Handwerksbetriebe.

In Betrieben, welche von vorstehender Ausnahme Gebrauch machen, ist ein von der Ortspolizeibehörde abgestempelter Abdruck der Ausnahmebewilligung auszuhängen.

Vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Diese allgemeine Ausnahmebewilligung hat nur für Orte mit weniger als 10000 Einwohner Geltung.

Eine anderweite Regelung der Arbeitszeit unterliegt der besonderen Genehmigung im Einzelfall. Im Zweifelsfall hat der zuständige Gewerberat über die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Ausnahmebewilligung auf den einzelnen Betrieb zu entscheiden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

(Demobilmachungskommissar.)

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Erlasses des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten und des Innern vom 28. April 1909 zur Herstellung von Hochspannungslinien und Niederspannungsortsnetzen die Genehmigung sowohl des Kreis Ausschusses als auch der Postverwaltung eingeholt werden muß.

Die die Arbeiten vergebenden Genossenschaften usw. sind dafür mit verantwortlich, daß die ausführenden Firmen die erforderliche Genehmigung einholen. Wird mit dem Bau ohne diese Genehmigung begonnen, so muß die Einstellung bis zur Erledigung angeordnet werden.

Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Groß Wartenberg, den 15. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Herr Justizminister hat den Hauptlehrer Alfred Wick in Schleife erneut zur Urkundsperson für die Ausnahme von Nottestamenten in den Gemeinden Peterhof und Schleife und den Hauptlehrer Clemens Dirbach in Kunzendorf zur Urkundsperson für diese Gemeinde bestellt.

Groß Wartenberg, den 15. Mai 1922.

Die Brotkarte für den Monat Juni, welche in den nächsten Tagen zur Austeilung kommt, enthält 4 Einzelmarken über je 375 Gramm Weizenmehl. Die Weizenmehlmarken sind baldmöglichst an die Mehlhandlungen abzuliefern. Diese erhalten nach Anlieferung derselben an die Kreisgetreidestelle die entsprechenden Mengen Weizenmehl zugewiesen. Der Preis für 1 Pfund Weizenmehl beträgt 5,00 Mk. aussch. Verpackung.

Groß Wartenberg, den 16. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreisgetreidestelle.

Der Landrat von Reinersdorf.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 27 eingetragen worden: Elektrizitätsgenossenschaft zu Dalbersdorf Boguslawik, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug elektrischer Energie, die Beschaffung und Unterhaltung eines elektrischen Verteilungsnetzes, sowie die Abgabe von Elektrizität für Beleuchtung und Betrieb. Ein Geschäftsanteil beträgt 100 Mark. Der Vorstand besteht aus: 1. Rittergutsbesitzer Herbert Winkel in Dalbersdorf, 2. Lehrer Reinhold Jakob, Dalbersdorf, 3. Landwirt Fritz Kirsch Boguslawik, 4. Freistellenbesitzer Richard Feder Eichgrund, 5. Mühlenbesitzer Karl Gafert Dalbersdorf. Nach dem Statut vom 4. April 1922 erfolgen die Bekanntmachungen unter der Firma der Genossenschaft nach Maßgabe des § 36 des Statuts in der Schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet. Amtsgericht, Groß Wartenberg, den 29. April 1922.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 28 eingetragen worden: Elektrizitätsgenossenschaft zu Görnsdorf eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug elektrischer Energie, die Beschaffung und Unterhaltung eines elektrischen Verteilungsnetzes, sowie die Abgabe von Elektrizität für Beleuchtung und Betrieb. Ein Geschäftsanteil beträgt 100 Mk. Der Vorstand besteht aus: 1. Oberförster Gustav Wehje, 2. Lehrer Georg Strauß, 3. Gemeindevorsteher Robert Blum, sämtlich zu Görnsdorf. Nach dem Statut vom 5. April 1922 erfolgen die Bekanntmachungen unter der Firma der Genossenschaft nach Maßgabe des § 36 des Statuts in der Schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet. Amtsgericht, Groß Wartenberg, den 29. April 1922.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 29 eingetragen worden: Elektrizitätsgenossenschaft zu Groß Woitsdorf, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug elektrischer Energie, die Beschaffung und Unterhaltung eines elektrischen Verteilungsnetzes, sowie die Abgabe von Elektrizität für Beleuchtung und Betrieb. Ein Geschäftsanteil beträgt 100 Mk. Der Vorstand besteht aus: 1. Gemeindevorsteher Paul Langner Groß Woitsdorf, 2. Lehrer Paul Galupka Groß Woitsdorf, 3. Gastwirt Ernst Igel Dyrenfeld. Nach dem Statut vom 3. April 1922 erfolgen die Bekanntmachungen unter der Firma der

Genossenschaft nach Maßgabe des § 36 des Statuts in der Schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet. Amtsgericht, Groß Wartenberg, den 29. April 1922.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 30 eingetragen worden: Elektrizitätsgenossenschaft Rudelsdorf, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug elektrischer Energie, die Beschaffung und Unterhaltung eines elektrischen Verteilungsnetzes, sowie die Abgabe von Elektrizität für Beleuchtung und Betrieb. Ein Geschäftsanteil beträgt 100 M. Der Vorstand besteht aus: 1. Freisteller Ernst Mitosch, 2. Lehrer Josef Blümel, 3. Freisteller Hermann Kleinert, sämtlich zu Rudelsdorf. Nach dem Statut vom 23. April 1922 erfolgen die Bekanntmachungen unter der Firma der Genossenschaft nach Maßgabe des § 36 des Statuts in der Schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet. Amtsgericht, Groß Wartenberg, den 11. Mai 1922.

Bekanntmachung.

Für 1921 wird von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde Groß Wartenberg eine Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 2 Prozent zu der für 1920 endgültig veranlagten Einkommensteuer erhoben. Diese Kirchensteuer ist zugleich mit der Einkommensteuer und falls diese schon bezahlt ist, innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung an die örtliche Steuerhebestelle in bar oder durch Ueberweisung zu entrichten, ohne daß eine besondere Aufforderung zur Zahlung ergeht. Soweit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn abgegolten ist, haben die Steuerpflichtigen den Kirchensteuerbetrag nachträglich ebenfalls ohne besondere Zahlungsaufforderung innerhalb 4 Wochen an die Steuerhebestelle zu entrichten.

Den Betrag hat sich jeder Steuerpflichtige nach dem Betrage der Einkommensteuer selbst auszurechnen. Soweit die Steuerpflichtigen auf die Bekanntmachung hin, die Kirchensteuer nicht entrichten, wird durch die Hebestelle eine Mahnung mit nachfolgender Zwangsvollstreckung ergehen. Vom Tage dieser Mahnung (Zahlungsaufforderung) ab, läuft die Rechtsmittelfrist von 4 Wochen. Das Rechtsmittel (Einspruch) ist bei dem Kirchenvorstand einzulegen.

Die eingehobenen Beträge sind von den Hebestellen mittels Lieferzettel an den katholischen Kirchenvorstand abzuliefern.
Dels, den 3. Mai 1922.

Finanzamt.

gez. Dr. Schak, Regierungsrat.
Groß Wartenberg, den 7. Mai 1922.

Der katholische Kirchenvorstand.
gez. Hahn, Erzpriester v. Fürstbischöfl. Kommissar.
Kongof. Biallas.

Bekanntmachung.

Für 1921 wird von den Mitgliedern der katholischen Filial-Kirchengemeinde Schleife eine Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von $1\frac{1}{4}$ Prozent zu der für 1920 endgültig veranlagten Reichseinkommensteuer erhoben. Diese Kirchensteuer ist zugleich mit der Einkommensteuer und falls diese schon bezahlt ist, innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung an die örtliche Steuerhebestelle in bar oder durch Ueberweisung zu entrichten, ohne daß eine besondere Aufforderung zur Zahlung ergeht. Soweit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn abgegolten ist, haben die Steuerpflichtigen den Kirchensteuerbetrag nachträglich ebenfalls ohne besondere Zahlungsaufforderung innerhalb 4 Wochen an die Steuerhebestelle zu entrichten.

Den Betrag hat ein jeder Steuerpflichtige nach dem Betrage der Einkommensteuer selbst auszurechnen. Soweit die Steuerpflichtigen auf die Bekanntmachung hin die Kirchensteuer nicht entrichten, wird durch die Hebestelle eine Mahnung mit nachfolgender Zwangsvollstreckung ergehen. Vom Tage dieser Mahnung (Zahlungsaufforderung) ab, läuft die Rechtsmittelfrist von 4 Wochen. Das Rechtsmittel (Einspruch) ist bei dem Kirchenvorstand einzulegen.

Die eingehobenen Beträge sind von den Hebestellen mittels Lieferzettel an den katholischen Kirchenvorstand abzuliefern.
Dels, den 7. Mai 1922.

Finanzamt,

gez. Dr. Schak, Regierungsrat.
Schleife, den 7. Mai 1922.

Der katholische Kirchenvorstand.
gez. Hahn, Vorsitzender, August Pietzonka, Kongof.

**Schwefelsaures Ammoniak,
Thomasmehl, Superphosphat**

frisch eingetroffen bei

Paul Pusch, Neumittelwalde.

Gestern abend $\frac{1}{2}$ 6 Uhr verschied nach langem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater,

der Lehrer

Hugo Schindler

wohlversehen mit den heiligen Sterbesakramenten im Alter von 48 Jahren.
Distelwitz, den 18. Mai 1922

Im Namen aller Hinterbliebenen:
Emma Schindler, geb. Kintscher
nebst Kindern.

Beerdigung: Sonnabend, den 20. Mai 1922, vorm. $\frac{1}{2}$ 9 Uhr vom Trauohause aus.

Strassenperrung.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die **Kalischerstraße in Groß Wartenberg** für alle Fuhrwerke wegen der Neupflasterung gesperrt ist.

Der Verkehr geht über **Simmelthal und Paulschütz.**

Groß Wartenberg, den 16. Mai 1922.

Der Landrat.
von Reinerödorf.

Sommersprossen — weg!

Leibensgefährten teile unentgeltlich mit, auf welche einfache Weise ich meine Sommersprossen gänzlich beseitigte.
Frau Elisabeth Ehrlich, Frankfurt a. M. 1173 Schließbach 47.



Spiritus-Sparlicht
MARLA & O.R.P. 1 Liter brennt

8	16	32	64	STUNDEN
180	80	35	15	KERZEN

Beschreibung u. Preisliste kostenlos
Gebr. Lauterbach, Berlin SO. 179 Oranienstr. 183

Asthma

kann geheilt werden.
Sprechst. in Breslan-
Teichstr. 12 hpt links
jeden Donnerstag von
10—1 Uhr. Dr. med.
Alberts. Spezialarzt.
Berlin S. W. 11.

Geld verleiht

Schneeweiß, Seebad Ahlbeck.